



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/187-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivbeamte (Nr. 2401/J)

2383 /AB
1988 -08- 25
zu 2401/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2401/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 23.5.1984, um 02.15 Uhr, nahm die Besatzung des Funkstreifenwagens "Maxglan 1" zwei Burschen wahr, die auf der Nonntaler Hauptstraße rauften und ungebührlicherweise störenden Lärm erregten. Die beiden Burschen wurden von den Beamten beanstandet und zur Ausweisleistung aufgefordert. Einer der beiden, wie sich später herausstellte Gerhard HÖRMANNSEDER, verweigerte die Ausweisleistung. Er wurde in der Folge aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung, die Amtsverschwiegenheit zu wahren, ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht näher eingehen kann, gemäß § 35 lit.c VStG festgenommen. Die Festnahme konnte nur

- 3 -

durch Anwendung von Körperkraft durchgesetzt werden. Während des Transportes zum Wachzimmer mußte HÖRMANNSEDER im Wagen festgehalten werden. Vor dem Wachzimmer angekommen weigerte er sich, aus dem Dienstkraftwagen auszusteigen, sodaß er unter Anwendung von Körperkraft aus dem Kraftfahrzeug gezogen werden mußte. Da er sich vor der Eingangstür zum Wachzimmer auf den Boden fallen ließ, wurde er in die Amtsräume getragen und dort auf eine Bank gesetzt. HÖRMANNSEDER ließ sich neuerlich zu Boden fallen, schlug mehrmals mit dem Kopf auf und wurde wegen offensichtlicher Selbstgefährdung geschlossen.

Es sei noch erwähnt, daß HÖRMANNSEDER wegen seiner Festnahme und Anhaltung eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingebracht hat, der allerdings kein Erfolg beschieden war.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

